

# SATZUNG

Spielewert e.V.

## § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Spielewert e.V."
2. Der Vereinssitz ist in Unterster Weg 12, 34253 Lohfelden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung.

## § 2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Austausch und die Umsetzung des Kulturgutes Handarbeit im Spielzeugbereich. Unser gemeinsamer Vereinszweck ist besonders die verantwortungsvolle, die Sicherheit nach den Leitlinien und dem europäischen Normenwerk von Spielzeug einhaltende Herstellung von Spielzeug für dich in Heimproduktion, einer kleinen Manufaktur, einem Kunsthandwerkbetrieb oder einem kleinen Designlabel.

Die Hilfestellung zur Anwendung und Umsetzung des gesetzlichen Regelwerkes zu eigenverantwortlicher Spielzeugproduktion in Handarbeit ist ebenfalls unser gemeinsames Vereinsanliegen.

### Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch:

- a. Das Sichtbarmachen in der Öffentlichkeit des Kulturgutes Handarbeit im Spielzeugbereich.
- b. Informationsarbeit und Aufklärung über die Bedeutung „sicheres Kinderspielzeug“.
- c. Wertschätzendes Miteinander im gegenseitigen Erfahrungsaustausch.
- d. Die Unterstützung der Mitglieder durch aktuelles Informationsmaterial, Beratung und Fortbildungsangeboten zur Einhaltung der gültigen Spielzeugnormen und Umsetzung einer nachhaltigen Spielzeugherstellung.
- e. Aufbereitung und Verständnisarbeit von grundlegenden Normenanwendungen in Beispielarbeiten.
- f. Informationsaktionen als Unterstützung zur Öffentlichkeitsarbeit.
- g. Die Teilnahme und Meinungsbildung in der Öffentlichkeit hinsichtlich der Spielzeugsicherheit, des Manufaktur-Handwerks und der Nachhaltigkeit.
- h. Aufklärungsarbeit „Produkte zum sicheren, kindgerechten und nachhaltigen Spielen“

# SATZUNG

Spielewert e.V.

## **§ 3. Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
6. Warenlieferungen, Dienstleistungen, Geschäftsbesorgungen und die Geschäftsführung des Vereins können in üblicher, korrekter Art und Weise, wie im allgemeinen öffentlichen Raum, entsprechend abgerechnet werden. Die Nachweise müssen korrekt erfasst, eingereicht und archiviert werden.

## **§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Das Mitglied verpflichtet sich, bei Eintritt in den Verein zusätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Bewerbers die Vorstandschaft nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Sie ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Ablehnung zu nennen.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
5. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit vollständigem Zahlungseingang. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
6. Die Vorstandschaft beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

# SATZUNG

Spielewert e.V.

7. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen (z.B. Arbeitslosigkeit, Notfälle u.Ä.) ganz oder teilweise zu erlassen.

## Der Verein bietet folgende Mitgliedschaften:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

### **1. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Alle in- und ausländischen juristischen und natürlichen Personen, die Spielzeug herstellen möchten oder bereits herstellen,
- sofern sie dieses als Privatperson, Kleinbetrieb, Manufaktur oder Kunsthandwerk tun
- und bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen

### **2. Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können werden:

- Jede juristische oder natürliche Person, die bereit ist, die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
- Sie haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.

### **4. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen:

- Die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Ihnen kann durch Beschluss der Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Sie haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.

# SATZUNG

Spielewert e.V.

## § 5. Beendigung der Mitgliedschaft Die

Mitgliedschaft endet:

1. Durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Vorstandschaft. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Ein Austritt aus triftigem Grund ist mit Nachweis auch unterjährig möglich. Dieser ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. In Ausnahmefällen kann eine anteilige Rückerstattung des bereits bezahlten Jahresbeitrags erfolgen.
3. Bei einer natürlichen Person durch Tod.
4. Bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch den Vorstand. Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Bis zu ihrer endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

### Ausschlussgründe sind u. a.:

- Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- Grobe Verletzung der Interessen des Vereins.
- Grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins.
- Grober Verstoß gegen die Satzung.
- Missbräuchliche Verwendung der als Vereinsmitglied gewährten kostenfreien /ermäßigten Zusatzleistungen.
- Verwendung der vom Verein zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Normen) über das Maß der Verwendung zur Herstellung eigener Spielwaren hinaus und deren unberechtigte Weitergabe an Dritte.
- Der Ausschluss durch die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn in Folge zwei Jahresbeiträge trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht beglichen werden.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste

# SATZUNG

Spielewert e.V.

Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§ 6. Rechte der Mitglieder** Jedes

Mitglied:

1. hat die gleichen Rechte und Pflichten.
2. ist berechtigt, die dazu vorgesehenen Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine den Mitgliedern allgemein angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
3. hat das Recht, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung vorzuschlagen, Anträge zu unterbreiten, an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken und an Abstimmungen und Wahlen aktiv und passiv teilzunehmen.

## **§ 7. Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

1. Die Vereinssatzung anzuerkennen.
2. Ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander zu führen.
3. Aktiv an der Erreichung des Zwecks und Erfüllung der Aufgaben des Vereins und an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.
4. Die Satzung und die Beschlüsse des Vereines einzuhalten.
5. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen pünktlich zu zahlen.
6. Bei Konflikten mit anderen Mitgliedern eine einvernehmliche Lösung im Rahmen des Vereins zu suchen.
7. Der freiwillige Austritt muss in Textform dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

# SATZUNG

Spielewert e.V.

9. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

## **§ 8. Finanzierung des Vereins**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von Ende der Mitgliedschaft jeweils für jedes angefangene Kalenderhalbjahr zu bezahlen.

## **§ 9. Organe des Vereins**

- Der Gesamtvorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 10. Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video -oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

# SATZUNG

Spielewert e.V.

5. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung kann ohne Anwesenheit der Teilnehmenden am Versammlungsort durchgeführt werden und die Mitgliederrechte können im Wege der elektronischen Kommunikation wahrgenommen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine nicht abgegebene Stimme zählt als Enthaltung.
11. Über die Versammlung und die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, welches von mindestens einem Vorstand unterschrieben werden muss.
12. Das Protokoll wird allen Mitgliedern auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

## **§ 11. Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.
3. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB(Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der erweiterte Vorstandskreis wird vom Kernvorstand bestellt und ist nicht vertretungsberechtigt. Über dessen Berufung und Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand.
5. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

# SATZUNG

Spielewert e.V.

6. Die Geschäftsführung obliegt einem vom Vorstand berufenen Vorstandsmitglied (1.Vorsitzender).
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für fünf Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
9. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse per einfachem Mehrheitsbeschluss. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
12. Betrifft ein Vorstandsbeschluss eines der Kernvorstandsmitglieder wird der erweiterte Vorstandskreis zur Abstimmung mit gleichwertigem Stimmrecht hinzu- gezogen.
13. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - .) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- .) die Geschäftsführung nach Vereinssatzung.
  - .) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - .) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter,
  - .) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
  - .) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - .) das Führen von Büchern,
  - .) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
14. Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

# SATZUNG

Spielewert e.V.

15. Zusammenkünfte des Vorstandes und anderer Vereinsorganen und Gremien als der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlussfassungen können ebenfalls als Online-Versammlung durchgeführt werden.

## **§ 12. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Satzungsänderung durchführen.
2. Eine Auflösung des Vereins kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solch wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor bei Entfall des Vereinszwecks, einer Insolvenz, einem übermäßigen Mitgliederschwund und andere.
3. Die Auflösung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (dreiviertel) der Stimmen aller registrierten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird die Abwicklung vom Gesamtvorstand durchgeführt. Eventuell noch vorhandenes Vereinsvermögen fällt an eine dann zu bestimmende soziale Einrichtung.

## **§ 13. Vereins-/Beitragsordnung**

1. Es kann eine Vereinsordnung geben, die das weitere Vereinsleben regelt.
2. Es gibt eine Beitragsordnung, in der die Beiträge und deren Modalitäten festgelegt sind.
3. Den Inhalt der Vereinsordnung und der Beitragsordnung setzt der Vorstand fest.
4. Änderungen müssen den Mitgliedern schriftlich oder auf Mitgliederversammlungen mitgeteilt werden.

Satzungsbeschluss vom 22.07.2024

Vorstand Gabi Mari Wahl

Lisa Adam

Carolin Zorn

# SATZUNG

Spielewert e.V.

## Gründungsmitglieder

---

Gabi Mari Wahl

---

Carolin Zorn

---

Lisa Adam

---

Denise Wiechmann-Wittweg

---

Nina Wegner

---

Gabriele Keppler

---

Angelika Zwickl

---

Melanie Komorski-Spring

Satzungsbeschluss vom 22.07.2024

# SATZUNG

Spielewert e.V.